



## Inhalt, Nr. 13/2022

- Sitzung des Ausschusses für Finanzen und Liegenschaften am Donnerstag, den 07.04.2022, 14:00 Uhr
- Baurecht

### Sitzung des Ausschusses für Finanzen und Liegenschaften am Donnerstag, den 07.04.2022, 14:00 Uhr

**Nr. 2083 / Am Donnerstag, den 07.04.2022 findet um 14:00 Uhr im Festsaal des Paulanerklosters, Landratsamt München, Mariahilfplatz 17, 81541 München eine Sitzung des Ausschusses für Finanzen und Liegenschaften statt.**

## Tagesordnung

## Öffentliche Sitzung

1. Genehmigung der Niederschrift der letzten Sitzung vom 21.02.2022
2. Jahresrechnung 2021; vorläufiges Ergebnis
3. Haushalt 2022; Monatszahlen März, IBERA-Berichte 1 Quartal 2022
4. Verschiedenes; Bekanntgaben, Anträge und Anfragen in öffentlicher Sitzung/öffentlicher Sitzung

## Baurecht

**Nr. 2084 / Öffentliche Bekanntmachung gem. Art. 66 Abs.2 Satz 4 bis 6 Bayer.Bauordnung -BayBO- i.d.F. der Bekanntmachung vom 14.08.2007 (GVBl S. 588, BayRS 2132-1-I)**

## Baugenehmigung vom 25.03.2022

**Vorhaben:** Errichtung einer Gaube, Einbau neuer Dachflächenfenster im Dachgeschoss und energetische Sanierung des Daches bei einer bestehenden Doppelhaushälfte

**Grundstück:** Gemarkung Ismaning Fl.Nr. 1413/1

**Bauort:** 85737 Ismaning, Am Mühlanger 2

1. Mit Bescheid des Landratsamtes München vom 25.03.2022, Nr. 4.1-0026/22/V wurde die bauaufsichtliche Genehmigung für das Vorhaben „Errichtung einer Gaube, Einbau neuer Dachflächenfenster im Dachgeschoss und energetische Sanierung des Daches bei einer bestehenden Doppelhaushälfte“ auf dem Grundstück der Gemarkung Ismaning Fl.Nr. 1413/1 in 85737 Ismaning, Am Mühlanger 2 erteilt.

2. Unter Ziffer 2 des Bescheides wurden Abweichungen zugelassen.

3. Hat ein Nachbar nicht zugestimmt oder wird seinen Einwendungen nicht entsprochen, so ist ihm eine Ausfertigung des Baugenehmigungsbescheides zuzustellen (Art. 66 Abs. 2 Satz 4 bis 6 Bayer. Bauordnung).

4. Da im vorliegenden Baugenehmigungsverfahren über 20 Nachbarn (Fl.Nrn. 1414/8,1414/8,) beteiligt sind, die dem Bauvorhaben nicht zugestimmt haben, wird die Zustellung des Baugenehmigungsbescheides durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt (Art. 66 Abs. 2 Satz 4 bis 6 Bayer. Bauordnung).

5. Die bauaufsichtliche Genehmigung war trotz der fehlenden Unterschrift und damit ohne Zustimmung der Eigentümer des Grundstückes Fl.Nr. 1413/29, Gemarkung Ismaning zu erteilen, da öffentlich-rechtlich zu schützende nachbarliche Belange durch das Bauvorhaben nicht verletzt werden (Art. 68 Abs. 1 BayBO).

6. Die Zustellung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung als bewirkt.

7. Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in München erhoben werden.

## Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Anschrift Bayerisches Verwaltungsgericht München Postfachanschrift: Postfach 200543, 80005 München Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München

- Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

- Die Anfechtungsklage eines Dritten gegen die bauaufsichtliche Genehmigung eines Vorhabens hat keine aufschiebende Wirkung. Sofern mit diesem Bescheid auch eine Gestattung nach den wasserrechtlichen Vorschriften erteilt wird, gilt dies nicht für die wasserrechtliche Genehmigung bzw. Erlaubnis.

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.06.2007 (GVBl S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Baurechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.

- Kraft Bundesrechts ist bei Rechtsschutzanträgen zum Verwaltungsgericht seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührens-vorschuss zu entrichten.

8. Der Baugenehmigungsbescheid sowie die genehmigten Unterlagen können bei der Gemeinde Ismaning, Bauamt, oder beim Landratsamt München, Zimmer F 1.37, Frankenthaler Str. 5-9, 81539 München, eingesehen werden.

**Nr. 2085 / Öffentliche Bekanntmachung gem. Art. 66 Abs.2 Satz 4 bis 6 Bayer.Bauordnung -BayBO- i.d.F. der Bekanntmachung vom 14.08.2007 (GVBl S. 588, BayRS 2132-1-I)**

## Baugenehmigung vom 28.03.2022

**Vorhaben:** Neubau einer Flüchtlingsunterkunft mit 22 Wohnungen befristet auf 15 Jahre nach Errichtung

**Grundstück:** Gemarkung Unterhaching Fl.Nr. 751, 754

**Bauort:** 82008 Unterhaching, An der Hachinger Haid 2

1. Mit Bescheid des Landratsamtes München vom 28.03.2022, Nr. 4.1-0144/21/N wurde die bauaufsichtliche Genehmigung für das Vorhaben „Neubau einer Flüchtlingsunterkunft mit 22 Wohnungen befristet auf 15 Jahre nach Errichtung“ auf dem Grundstück der Gemarkung Unterhaching Fl.Nr. 751, 754 in 82008 Unterhaching, An der Hachinger Haid 2 erteilt.

2. Unter Ziffer 2 des Bescheides wurden Abweichungen zugelassen.

3. Die Baugenehmigung enthält Nebenbestimmungen, die unter Ziffer 4 des Bescheides festgesetzt sind.

4. Hat ein Nachbar nicht zugestimmt oder wird seinen Einwendungen nicht entsprochen, so ist ihm eine Ausfertigung des Baugenehmigungsbescheides zuzustellen (Art. 66 Abs. 2 Satz 4 bis 6 Bayer. Bauordnung).

5. Die bauaufsichtliche Genehmigung war trotz der fehlenden Unterschrift und damit ohne Zustimmung der Eigentümer der Grundstücke Fl.Nrn. 696, 698, 772, 787, 757 und 757/27 Gemarkung Unterhaching zu erteilen, da öffentlich-rechtlich zu schützende nachbarliche Belange durch das Bauvorhaben nicht verletzt werden (Art. 68 Abs. 1 BayBO).

6. Da im vorliegenden Baugenehmigungsverfahren über 20 Nachbarn (Fl.Nrn. 696, 698, 772, 787, 757 und 757/27 Gemarkung Unterhaching) beteiligt sind, die dem Bauvorhaben nicht zugestimmt haben, wird die Zustellung des Baugenehmigungsbescheides durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt (Art. 66 Abs. 2 Satz 4 bis 6 Bayer. Bauordnung).

7. Die Zustellung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung als bewirkt.

8. Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in München erhoben werden.

## Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Anschrift Bayerisches Verwaltungsgericht München Postfachanschrift: Postfach 200543, 80005 München Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München

- Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

- Die Anfechtungsklage eines Dritten gegen die bauaufsichtliche Genehmigung eines Vorhabens hat keine aufschiebende Wirkung. Sofern mit diesem Bescheid auch eine Gestattung nach den wasserrechtlichen Vorschriften erteilt wird, gilt dies nicht für die wasserrechtliche Genehmigung bzw. Erlaubnis.

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.06.2007 (GVBl S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Baurechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.

- Kraft Bundesrechts ist bei Rechtsschutzanträgen zum Verwaltungsgericht seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührens-vorschuss zu entrichten.

9. Der Baugenehmigungsbescheid sowie die genehmigten Unterlagen können bei der Gemeinde Unterhaching, Bauamt, oder beim Landratsamt München, Zimmer F 1.37, Frankenthaler Str. 5-9, 81539 München, eingesehen werden.

**Christoph Göbel**  
Landrat

Ihr Landratsamt im Internet

www.landkreis-muenchen.de